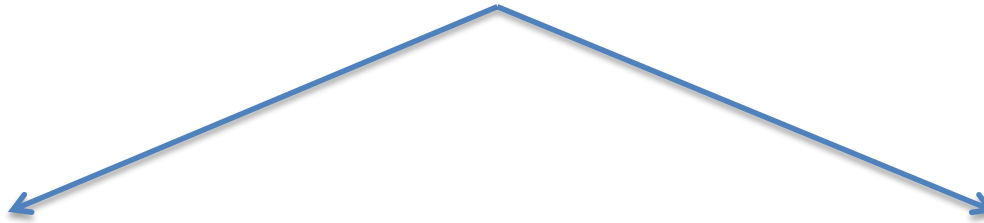


# **Kinderrechte sichern durch Ombudschaft in der Jugendhilfe**

Kinderrechte-Kongress Dresden  
Arbeitsgruppe 3  
am 22./23.9.2016 in Dresden  
Prof. Dr. Peter Schruth

# Zwei große Themenfelder

Ombudschaft in der Jugendhilfe



Leistungsgewährung

Frage:

Wird eine bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Jugendhilfe im Einzelfall erbracht?  
Was, wenn nicht?

Leistungserbringung

Frage:

Wie kann für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe deren Beteiligung und Beschwerde wirksam gemacht werden?

# Was ist, wenn in Fragen der Leistungsgewährung.....

....Fachkräfte der Jugendämter fachliche Fehler machen?

....sich Betroffene nicht mit den Hilfen der Jugendhilfe auskennen?

....sich Betroffene wegen ihrer Probleme und ihrer begrenzten Einflussmöglichkeiten nicht ausreichend erklären, verständlich machen und ggfl. durchsetzen können?

....Dienstabweisungen eines Jugendamtes die Leistungserbringung bedarfsgerechter Hilfen im Einzelfall allgemein begrenzen?

# Immerhin: Gesetzliche Hinweise

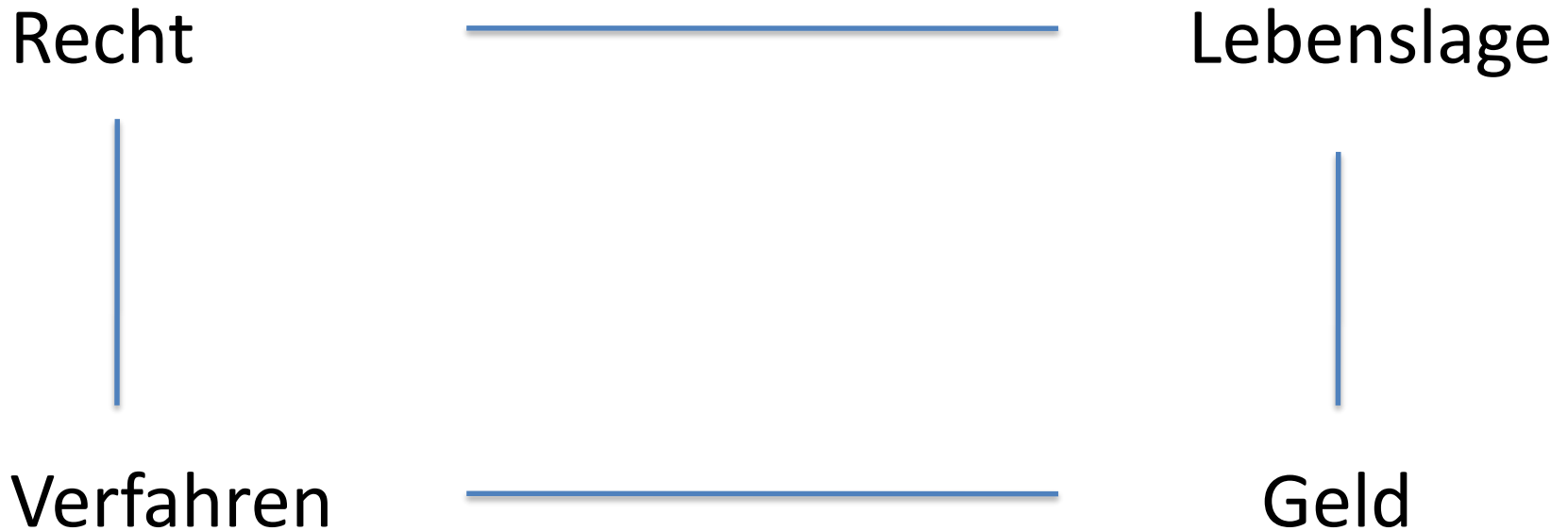
- § 5 SGB VIII: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. (...)“
- § 8 Abs.1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)“
- § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII: „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

# Formaler Rechtsschutz reicht nicht

Deshalb:

Seit öffentlicher Kostendruck vor Leistungsansprüchen junger Menschen und ihren Familien nach dem SGB VIII nicht Halt macht, kommt dem (*kommunikativen und rechtlichen*) **Verfahren** im Viereck der sozialrechtlichen Aufgabenerfüllung besondere Bedeutung zu.

# „Verfahren“ im Viereck sozialrechtlicher Aufgabenerfüllung



# Im Fokus: Das „kommunikative“ Verfahren

- Die Betroffenen sind im Verfahren **keine Objekte der Hilfe**, sie sind zu beteiligen, soll Gelingen von Hilfe eine Chance haben.
- Leistungen dieser Art können nur ko-produktiv gelingen, notwendig sind **Kooperation** und **Interaktion**.
- Es gibt stets dynamische **Wechselwirkungen** von Leistungsgestaltung und Hilfebedarf  
= Verschränkung von Entscheidung und Vollzug  
= Vorläufigkeit der Entscheidungen
- Deshalb sind Rechtsansprüchen mit Blick auf die Besonderheiten des pädagogischen Prozesses Grenzen gesetzt („**Harte Rechtsansprüche auf weiche Leistungen**“ lt. Prof. J. Münder)

Doch zugleich: **Strukturelle Gefahren**

**Das spezifische Nähe – Distanz – Verhältnis**

**Konkurrierende Entscheidungskriterien**

**Machtasymmetrien**

Deshalb:

Beschwerde und Ombudschaft auch in der  
Jugendhilfe



# Begrifflicher Kontext der Ombudschaft

## 1. Traditionell:

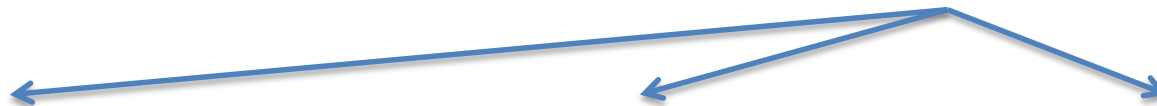
Aufklärung - Partizipation



Beteiligung - Beschwerde (als Rechtsschutz)

## 2. (Erweiterte) Intention:

Aufklärung - Partizipation - Widerspruch



Beteiligung - Beschwerde - Ombudschaft

## Begriffsklärungen : Beschwerde + Ombudschaft (nach U. Urban-Stahl)

- **Beschwerde:**

Rückmeldung über eine Dienstleistung, ein Verhalten oder ähnliches, die eine negative Bewertung des Geschehenen oder des Gegenstands beinhaltet und auf Abhilfe ausgerichtet ist.

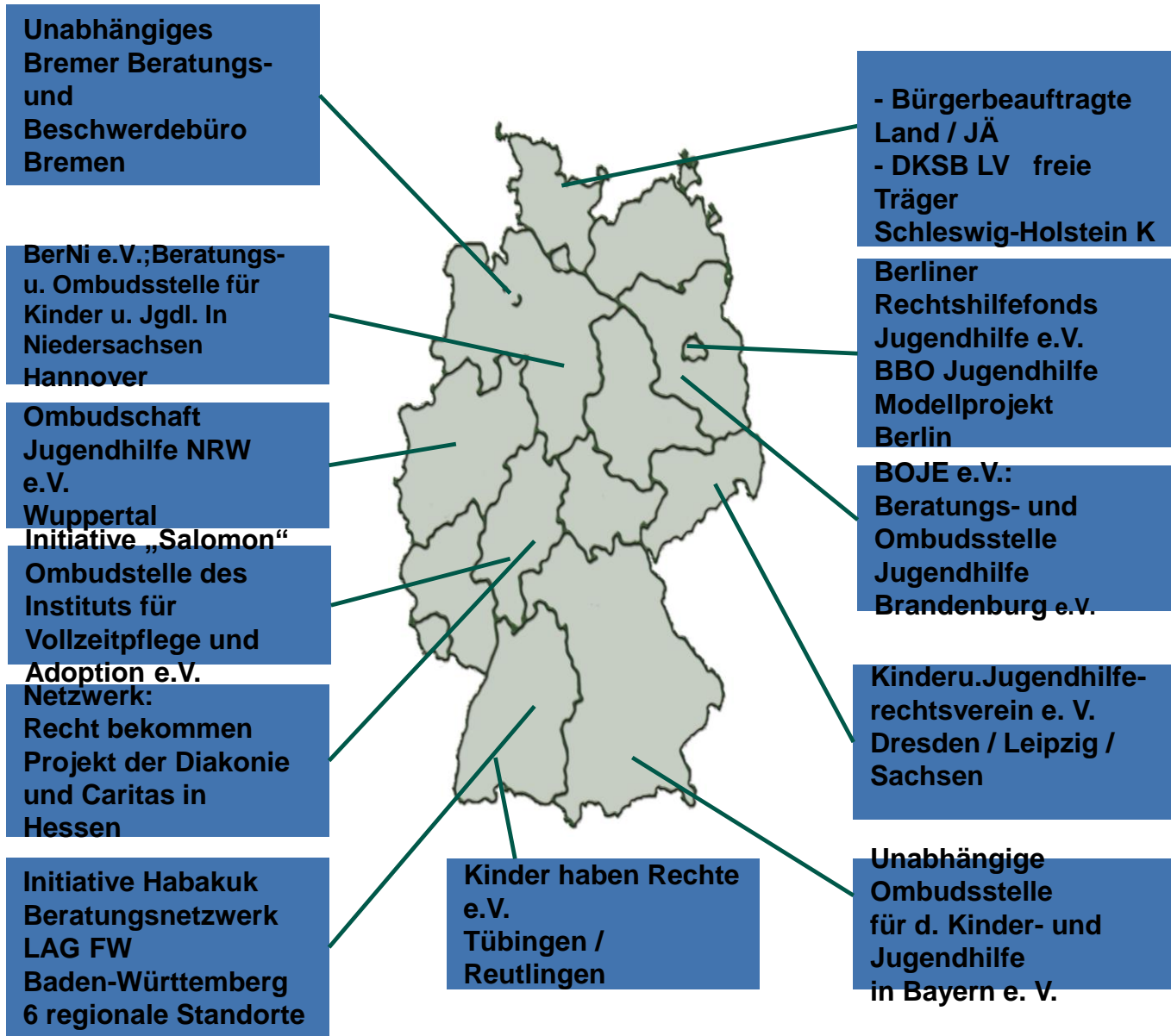
Chance: Rückmeldung über Perspektive von Klient/innen auf fachliches Handeln

- **Ombudschaft:**

Unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die beratende Ombudsperson besondere Beachtung finden.

Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen.

# Ombudschafte der Jugendhilfe in Deutschland



# Ziel: Betrieb einer unabhängigen Ombudschaft

## Zielgruppe:

Pflegekinder (2), Erziehungshilfe (8) junge Menschen/PSB persönl.  
Rechtsanspruch (3)

## Organisation:

- e. V.: natürl. & juristische Mitglieder (8)
- von einem Wohlfahrtsverband getragen (1)
- von mehreren Wohlfahrtsverbänden getragen (2)
- Von LAG FW NRW gegründeter Trägerverein, Mitglieder LAG FW & Fördermitgl. (1)
- Öffentlicher Träger Land (1)

## Finanzierung:

- Mitgliedsbeiträge: alle e. V.
- öffentlicher Haushalt, unmittelbar, 100% (1)
- Öffentliche Förderung (§ 74 SGB VIII) (3) weitere Anträge sind / werden gestellt
- Stiftungsförderung AM (7)

**hauptamtl. Personal:** 9 Ombudsstellen in unterschiedlichem Umfang

# Ombudschaft

JUGENDHILFE NRW

## **Externe, unabhängige ombudtschaftliche Beratung junger Menschen und PSB**

Kostenlose Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden

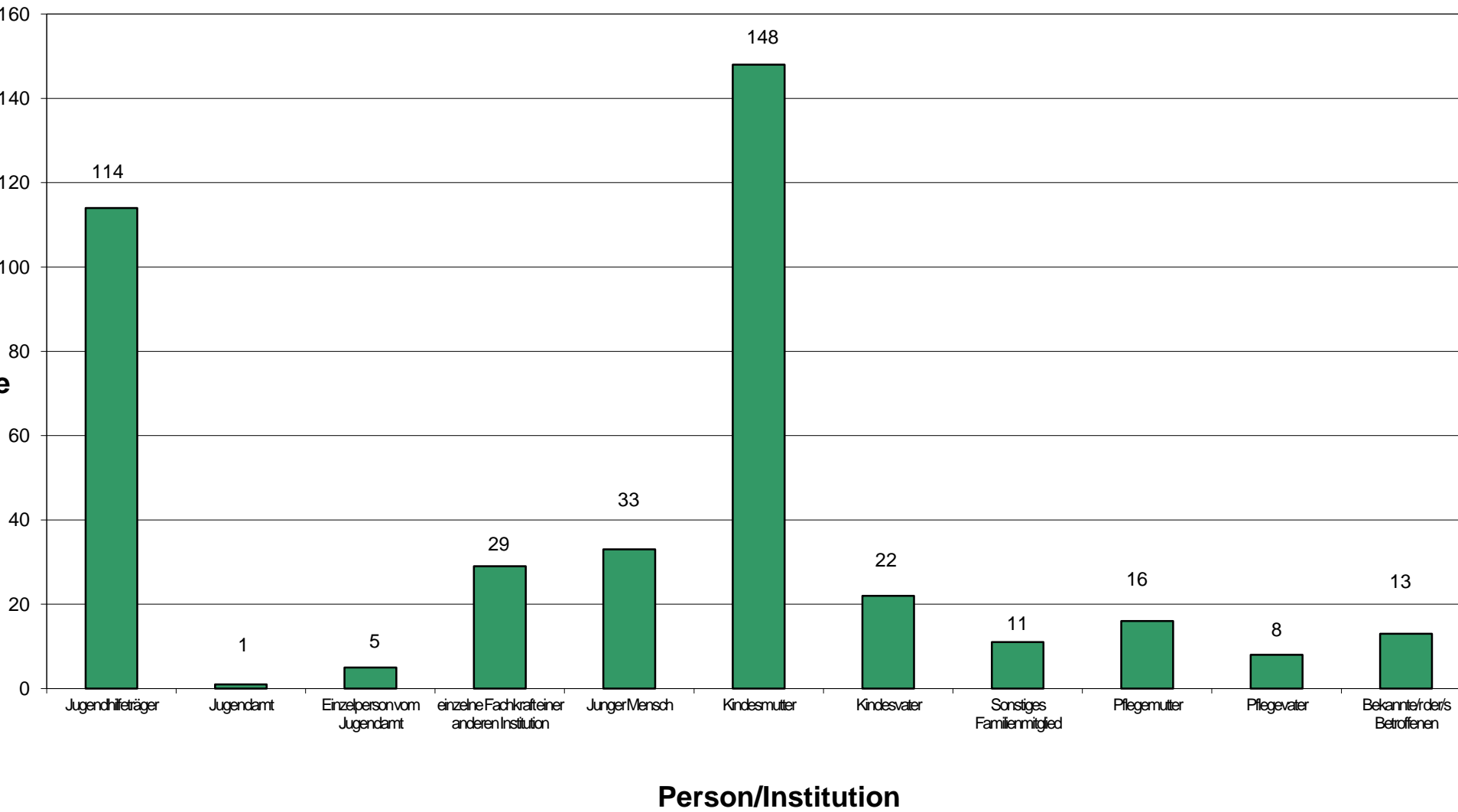
- ✓ dort, wo noch keine örtlichen Beschwerdestellen existieren
- ✓ wenn ehrenamtliche Ombudspersonen um Unterstützung bitten
- ✓ wenn Beschwerdeführer\_innen bewusst eine externe, unabhängige Beratung wünschen
- ✓ 600 Anfragen & Beschwerden vom 01.03.13. bis zum 08.09.16:
  - 24 % Probleme mit JA und Einrichtung
  - 23% Probleme bei Antragstellung JA
  - 13% Probleme für junge Volljährige /JA
  - 14% Direktmeldung junge Menschen

## **Fachstelle Ombudschaft zur Förderung örtlicher Beschwerde- bzw. Ombudsstellen in der Jugendhilfe**

- 186 Jugendämter in NRW
- ✓ Landesförderung MFKJKS 2016 & 2017 zur Unterstützung von öffentlichen + freien Träger auf kommunaler Ebene beim Aufbau örtlicher /regionaler Beschwerde- bzw. Ombudsstellen für junge Menschen und leistungsberechtigte Personen
- ✓ Die örtlichen Stellen sollen unabhängige Beratung ermöglichen
- ✓ Qualifizierung und Vernetzung der örtlich tätigen Berater\_innen

# Wer hat sich an den BRJ e.V. gewandt?

(N = 400 Fälle)



## **Beratungsinhalte**

Seit Jahren unverändert in den Schwerpunkten:

- In den meisten Fällen Beratung und Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte (z.B. Rechte im Verwaltungsverfahren, Veränderungswünsche im Hilfeplan, Wunsch- und Wahlrecht);
- Neubeantragung von Leistungen an der Volljährigkeitsgrenze: Verweis an Jobcenter; hauptsächlich bezüglich des § 34 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII (Neuantrag bzw. Abbruch der Hilfe mit 18 Jahren) und zu den Schnittstellen zum SGB II,III, XII, gefolgt von § 35a SGB VIII und § 33 SGB VIII;
- Zeitliche Verschleppung von Hilfen von Seiten des Jugendamtes nehmen zu;

# Beratungsstandards

1. Handlungsleitend: Kindeswohl (Art.3 UN-KRK)
2. Unabhängigkeit der Beratung
3. Transparenz der Beratung
4. Gesicherte Fachlichkeit
5. Qualitätsentwicklung im Bundesnetzwerk
6. Beauftragung zur Beratung und Begleitung (nur) durch Auftraggeber
7. Ergebnissicherung durch Dokumentation und Reflexion



# Ombudschaft bei der Leistungserbringung

1. Einrichtungsinterne Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind mittlerweile gesetzlich nach § 45 Abs.2 SGB VIII vorgeschrieben. Ausgestaltung des allgemeinen Grundsatzes nach § 8 SGB VIII.
2. Zielt auf Beratung von jungen Menschen und ihren Familien, wenn sie Bedenken oder Kritik am Hilfeverlauf (also gegenüber dem Leistungserbringer) haben.
3. Probleme: Keine ausreichenden vertrauensvollen Anhörungen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen; keine ausreichend wirksame Bearbeitung von Beschwerden von Kindern und Jugendlichen; keine wirksame „Heimaufsicht“.

# Ombudtschaftliche Aufgaben bei Leistungserbringung

- Information und Beratung der Betroffenen über regelhafte Beschwerdeverfahren der öffentlichen und freien Träger sowie
- die Vermittlung zwischen den Betroffenen und den jeweiligen Akteuren der Kinder und Jugendhilfe.
- Die Begleitung bei der Überleitung in regelhafte Beschwerdeverfahren erfolgt nach Absprache mit den Betroffenen.

# Drei Primat

der ombudtschaftlichen Beratung beim Kinderschutz in  
Einrichtungen

- **Primat: Anhörung**
  - Minimalistische Praxis, Gesetzesreformbedarf iRd. SGB VIII inklusiv (§§ 8, 36b, 45ff. SGB VIII, 36 SGB I), § 34er Verträge, externe Ombudsstellen
- **Primat: Kindeswohl**
  - Adressaten: JÄ, LJÄ („Heimaufsicht“); Belegungen nur nach Betriebserlaubnis und Einrichtungskonzeption, AV Hilfeplanung, Meldepflichten, § 8a-Verfahren
- **Primat: Koproduktive Beratung**
  - Entwicklung von Beratungssettings (Fallkonferenzen)

# Anstehende SGB VIII-Reform

- Neu § 1 Abs.4 Nr.5 SGB VIII:  
„unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen“
- Neu § 9a SGB VIII (Ombudsstellen):  
„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“
- § 45 Abs.2 Nr. 3 wird Nr.4 SGB VIII (Ergänzung kursiv):  
Die Betriebserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten *innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*“

# Und nicht zuletzt:

## **Netzwerke und Initiativen pflegen:**

Die strukturelle Implementierung ist voranzubringen, ersetzt aber nicht den Kontext des Empowerments, gewissermaßen ein Außen durch Fachkräfteinitiativen abseits der Regelstrukturen zu haben mit Blick auf die Gewährleistungsstrukturen der Jugendhilfe.

Grundlage ist hier die weitere Entwicklung des Bundesnetzwerkes Ombudschaft und die Unterstützung von sich entwickelnden Initiativen vor Ort.